

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	6 (1857)
Heft:	3
Rubrik:	Rechtsstatistik des Kantons Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsstatistik des Kantons Aargau.

Schon die Verfassung vom Jahr 1831 verlangte vom Obergericht des Kantons Aargau einen jährlichen, umständlichen Bericht über den Gang und den Zustand der Rechtspflege. Frühere Quellen für die Rechtsstatistik dieses Kantons bestehen also keine, auch die Schrift F. X. Bronners*) theilt keinerlei Ergebnisse mit. — Hingegen von 1831 an besitzen wir allerdings Jahresberichte des Obergerichtes an den Grossen Rath, aber mit Ausnahme desjenigen von 1842 wurden sie vor 1850 nicht gedruckt, und was also von früheren Jahren hier dargeboten wird, verdanken wir einzig gefälligen Mittheilungen.

Leider ließen aber diese authentischen Quellen überaus verschiedenartig. Das Jahr 1831 bietet nur Mittheilungen über seine zweite Hälfte, vom Jahr 1832 fehlen alle Nachrichten, zunehmend reich werden die Berichte der folgenden Jahre bis 1837, von welchem Jahr an bis 1844 sie wieder sehr mangelhaft werden, größtentheils auch ohne alle tabellarische Uebersicht bleiben. Von 1845 gewinnen sie steigend an Interesse, ausgenommen allein der Bericht von 1847, welcher beinahe die wörtliche Wiederholung des Jahres 1846 enthält. Das Jahr 1848 fehlt ganz. In den letzten Jahren nimmt dagegen die Nüchternheit der Mittheilungen wieder mehr zu und der Bericht von 1855 schlägt sogar vor, den jährlichen statistischen Angaben nur nach mehrjähriger Unterbrechung weitere Auseinandersetzungen beizufügen, ein Vorschlag, der ganz gute Gründe hat, da unmöglich jährlich erhebliche neue Thatsachen anzuführen sind.

Je kärglicher die Angaben mancher Berichte sind, desto sorgsamer haben wir das Wesentliche daraus zusammengestellt.

Den 4 Tabellen über die Leistungen der Friedensgerichte, der Kreisgerichte, der Bezirksgerichte und des Obergerichts schicken wir jedoch jeweilen eine kurze Angabe über die Organisation der Berichte voraus — Bemerkungen, die an dasjenige sich anschließen,

*) Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert.

was schon bei Anlaß der Gesetzgebung von 1852 in dieser Zeitschrift (Bd. II. [Gesetzgebung] nn. 109. 116. 122. 124. 125) berichtet worden ist.

1. Die Friedensrichter.

Jeder der 50 Kreise des Kantons hat einen Friedensrichter, von der Kreisversammlung gewählt, für Einleitung bürgerlicher Rechtssachen, ausgenommen Paternitäts-, Ehe- und Geltstagssachen und provisorische oder in laufende Processe eingreifende Prozeßschritte.

Urtheilsbefugniß hat der Friedensrichter in den Streitsachen von Fr. 40 und darunter; eine erweiterte Competenz, die erst seit dem Jahre 1852 in diesem Umfange besteht, der aber seit vielen Jahren die Jahresberichte riefen. Gegen die Annahme der Urtheilsbefugniß besteht Beschwerderecht an die Bezirksgerichtspräsidenten (Gesetz vom 22. Christmonat 1852 § 58). Dies sind die Recursfälle, welche in den zwei letzten Spalten der ersten Tabelle gemeint sind. Für die friedensrichterlichen Sprüche selbst gilt kein Weiterzug. Die Vergleiche werden (nicht überall gleich gut) protocollirt; beim Mißlingen derselben Weisungen an das Bezirksgericht ausgestellt. Mehrmals erhält in Berichten der Dreißigerjahre das Friedensrichteramt von Kulm dafür Belobungen, daß es jede solche Weisung verhindern konnte. Wer dem Drängen zu solchen Vergleichen schon zugesehen hat, würde solche Belobungen kaum unterstützen und eher die fühlten Bedenken der Schaffhausergerichte (d. Z. Bd. IV., Rechtspflege) S. 164 theilen.

Zu möglichster Aufrechthaltung der Unabhängigkeit dieser Amtungen wird wiederholt daran erinnert, wie wenig der Beruf des Wirthes mit deren Functionen übereinstimme.

2. Die Kreisgerichte.

Dieselben wurden durch die Verfassung vom 5. Januar 1841 für jeden der oben erwähnten 50 Kreise eingeführt und bestanden aus dem Friedensrichter des Kreises und zwei aus den übrigen Friedensrichtern desselben Bezirks oder deren Statthaltern von den Bezirksgerichten auf vier Jahre erwählten Beisitzern.

Die Urtheilsbefugniß bezog sich auf alle bürgerlichen Streitsachen zwischen Fr. 16 und 60 a. W. Gegen deren Annahme konnte an das Bezirksgericht recurrirt, gegen den Inhalt der Sprüche nur wegen Nichtigkeit ebenda Beschwerde erhoben werden.

Auf Nichtigkeit konnte nur geklagt werden bei offensbarer Verleugnung des Gesetzes oder des vorgeschriebenen Verfahrens, insofern

das Procesgeseß ausdrücklich auf solche Verlehnungen Mächtigkeit folgen ließ.

Das Verfahren vor Kreisgericht wurde durch ein Gesetz vom 10. Februar 1843 geregelt und war ausschließlich mündlich, aber außer allem Verhältniß weitläufig und es ist natürlich, daß diese Schöpfung der Verfassung von 1841 bei der neuen Verfassung von 1852 fallen gelassen (D. Zeitschrift Bd. II. (Gesetzgebung) n. 124.) und die Geschäfte der Kreisgerichte unter die Friedensrichter und die Bezirksgerichte vertheilt wurde. — Ueber ihren Werth äußerten sich die Bezirksgerichte von Anfang an sehr zurückhaltend. Erst im Jahresberichte von 1846 sprach das Obergericht sein Urtheil über sie dahin aus:

„Bei der kleinen Zahl und der Geringfügigkeit der den Kreisgerichten zustehenden Geschäfte können die Vortheile, die man durch dieselben erstrebte, immerhin nur in beschränkter Weise sich geltend machen; abgesehen von der aber auch nicht alle Gewähr bietenden Organisation der Gerichte selbst. Faßt man aber zudem die Mehrausgabe ins Auge, die dem Staat durch Einführung dieser neuen Behörden erwachsen ist, bedenkt man ferner, daß eine Vermehrung von Behörden immerhin an und für sich auch wieder ihr Nachtheiliges hat, namentlich im Gerichtswesen die Aufstellung vieler verschiedener Competenzen keineswegs größere Garantien bietet und zumal einer volksthümlichen Richtung der Rechtspflege nicht entspricht, so wird gewiß gesagt werden müssen, man hätte besser gethan, statt die Kreisgerichte ins Leben zu rufen, theils lediglich die Competenz der Friedensrichter zu erhöhen, theils gleichzeitig bei den Bezirksgerichten für die weniger wichtigen Fälle wenigstens ein abgekürztes Verfahren einzuführen. Dadurch wären nicht nur die Vortheile, die man durch die Kreisgerichte zu erlangen strebte, gleichfalls erreicht worden; es wären diese Vortheile in noch umfassender Weise eingetreten. Zugleich wäre das Gerichtswesen, statt mehr complicirt, vereinfacht worden und der Staat hätte eine nicht unbedeutende Ausgabe erspart.“

Dass bei dieser Auffassung ihres Werthes ihre Tabellen erst mit dem Jahr 1846 anfangen, ist nicht zu verwundern.

3. Die Bezirksgerichte.

Diese für jeden der 11 Bezirke des Kantons bestellten Gerichte bestehen seit der ersten Organisation des Kantons vom Jahr 1803. Sie beurtheilen in erster Instanz (wo nicht Friedensrichter oder Kreisgerichte ihnen die Sache abnehmen) in Civil- und Strafsachen, gegenwärtig ohne Weiterzug in erster (Cassation vorbehalten) Streitfragen zwischen Fr. 40 und 200, in letztern auf Strafen von Fr. 50

und darunter oder 5 Tagen Haft und darunter (außer Injurien). Daneben haben sie von Administrativem die Aufsicht über die Verhandlungen der Geltstage und die Homologation der lehrtwilligen Verfügungen, ihre Kanzleien die Vermögensaufnahmen in Folge Rechtswohlthat, insofern nicht wegen Geringfügigkeit die Gemeindefanzleien sie übernehmen. — Neben dies erkennen sie über Nichtigkeitsbeschwerden gegen gemeinderäthliche Straferkanntnisse (niedere Policei).

Neben diese sämmtlichen Funktionen berichten die beiliegenden Tabellen, in welchen auch bei den zuchtpoliceilichen (Z)- Vaterschafts- (V)- Ehestreit (E)- und Geltstagssachen die Vertheilung der Geschäfte auf die einzelnen Bezirke hervorgehoben wurde. Ebenso in den Civilgeschäften — Alles, um das sittliche und öconomiche Verhältniß der Bezirke zu einander, so weit dasselbe damit in Verbindung steht, zu beleuchten.

Die Bezirksgerichte bestehen aus einem vom Grossen Rath auf den Vorschlag des Obergerichts ernannten Präsidenten und vier von den Bezirksversammlungen aus den Bürgern des Bezirks auf vier Jahre ernannten Beisihern. Die gegenwärtige Organisation dieser Gerichte beruht auf dem Gesetze vom 22. Dec. 1852 (d. Zeitschr. Bd. II. [Gesetzgebung] n. 122).

Der besondere Amtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten ist in diesen Tabellen nicht berührt.

Die Geschäftsführung der Bezirksgerichte wird in den obergerichtlichen Berichten im Allgemeinen belobt, mehrere wiederholt und in verschiedenen Richtungen. In strafrechtlicher Beziehung (namentlich in Zuchtpoliceifällen) ist das Gericht von Zofingen, in civilrechtlichen Aufgaben das von Surzach (wegen der in seinem Bezirk liegenden Judengemeinden Oberendingen und Lengnau) als besonders thätig bezeichnet. Ein Bericht von Surzach (1837) ergiebt, daß von 458 Civilsachen in 219 Juden betheiligt erscheinen, und zwar in 85 Juden gegen Juden, in 114 Christen gegen Juden und in 20 Juden gegen Christen.

4. Das Obergericht.

Die Organisation des Gerichts regelt gegenwärtig ein Gesetz, ebenfalls vom 22. December 1852.

Dasselbe vertheilt seine Geschäfte nicht, wie Zürich, definitiv nach Senaten, sondern nur zur Vorbereitung unter gesonderte Commissionen. So für Straffälle, Verwaltungsstreitigkeiten, Kostenfragen und Prüfungen der Anwälte und Notarien. Es besteht aus 9 Mitgliedern, je 4 aus der reformirten und katholischen Confession/ über 30 Jahre, Männer von Studien oder Rechtserfahrung von mehr als 4 Jahren.

Die Zuständigkeiten des Obergerichts ergiebt Tabelle IV, soweit die amtlichen Mittheilungen dies möglich machen.

Eine Mitwirkung des Obergerichts bei der Gesetzgebung in Zuständigkeiten, theils so anregend, wie früher bei Schaffhausen, theils einleitend, in der umfassenden Art, wie bei Zürich, können wir aus den Jahresberichten dieses Gerichtes nicht wahrnehmen. Immerhin bieten dieselben manches Interessante, das der Hervorhebung werth ist.

Vom ersten bis zum letzten Jahresbericht übergeht wohl kaum ein einziger die Notwendigkeit einer Revision der Strafgesetzgebung. Ihre Härte (bei Münzverbrechen, Betrug, Kindermord, Mord), ihre „eingeschränkten“ Begriffsbestimmungen wurden ihr gewöhnlich zum Vorwurf gemacht und als im Widerspruch mit der neuern Rechtslehre, der Humanität und dem Zeitgeist getadelt, nur ein Jahresbericht (1849) gefällt sich darin, sie als „in manchen Beziehungen vorzüglich und namentlich in den Begriffsbestimmungen als ausgezeichnet“ zu rühmen. — Nicht minder wird von 1832 an auf Erlass eines Zuchtpoliceigesetzes gedrungen, das, seit 1803 versprochen, um so unerlässlicher sei, als in diesem Gebiet nicht nur die Lücken völlig frei nach Ermessen des Richters (oder dessen Willkür) ausgefüllt werden, sondern gerade da, wo keine Lücken, ein Durcheinander von Bestimmungen, bei Ehrverleihungen an manchen Orten die alte Bernergerichtssatzung, an andern Orten und in mehreren Beziehungen die josephinischen Gesetze für die ehemals vorderösterreichischen Lande (das Frickthal und Laufenburg) den Richter verwirren und auch über die Grenze zwischen Criminalgebiet und Policeirecht völlig im Unklaren lassen, so daß nicht ganz selten es vorkomme, daß dasselbe Vergehen in einem Bezirke mit zweijähriger Haft bestraft werde, das in einem andern Bezirk mit zweimonatlicher (1837) oder (1834) mit Strafarten belegt sei, die nicht mehr mit den Begriffen stimmen (Leistung, Ausschwören), weshalb denn nicht selten die Körperstrafe Anwendung finde. Auch für das Verfahren in Zuchtpoliceisachen wird nachdrücklich einem Gesetz gerufen und ebenso wegen Zollverschlägnissen einem bessern Zollgesetz (1843). — Aus dem Civilgebiet werden anfangs besonders die Gebrechen des Personenrechts hervorgehoben, welches Paternitäts- und Maternitätsprincip in unzulässiger Weise mischt (1834), Verbesserung des Währungsrechts gesetztes notwendig erachtet (1848), ein Baugesetz verlangt, indem die allgemeinen Begriffe im Baurecht nicht genug ausgebildet seien (1832 und 1845); später aber geht der Wunsch unausgesetzt auf Beschleunigung einer Gesamtgesetzgebung, welche endlich die mannigfaltigen Localrechte des Oberargaus, der Grafschaft Lenzburg, der Städte Zofin-

gen, Aarau, Bremgarten, Brugg, der Grafschaft Baden und des Freiamts verdrängen möchte. Damit Hand in Hand geht der Wunsch nach einer Hypothekarordnung, welche nicht sowohl die Regeln über das materielle Pfandrecht feststelle, sondern die Handhabung derselben regle, die Verantwortlichkeiten bestimme, die Führung der Immobilienpfandbücher den abhängigen Gemeinderäthen entziehe und die Aufsicht der Bezirksgerichte genauer sichere. Über den Zustand des Hypothekarwesens spricht sich schon der (gedruckte) Jahresbericht von 1842 einläßlich aus, noch umfassender aber derjenige von 1846, wie folgt:

— „Als man zu Anfang der Dreißigerjahre die uralten Institute und Übungen im Unterpfandswesen beseitigte, geschah dieses hauptsächlich nur auf Veranlassung von Beschwerden wegen allzu hohen Zügen, als ob diesen Beschwerden nicht auf andere natürlichere Weise hätte abgeholfen werden können. Nicht lange indessen, so zeigten sich bedenkliche Folgen und das namentlich von Außen sich geltend machende Misstrauen gegen die neue Ordnung nöthigte, dann im Jahr 1841 wieder um einen Schritt zu besserer Ordnung zurückzukehren. Man schuf das Institut der Fertigungsactuare. Allein es stellt sich mehr und mehr heraus, daß auch dieses noch keineswegs genügt und wenn auch einzelne Bezirksgerichte einberichten, daß ihre jüngern Fertigungsactuare, das Gewicht ihrer Verantwortlichkeit fühlend, mit lobenswerther Thätigkeit sich in ihre Verrichtungen einarbeiteten, so daß sie bereits die alten geschäftsgewandten Notare zu erschöpfen vermöchten, so sind dagegen andere, die über die ihrigen das Gegentheil erwähnen. So z. B. erklärt das Bezirksgericht von Brugg, daß wenn die Aspiranten für die fraglichen Stellen auch ein ordentliches Examen beständen, es doch immer solche gäbe, die dann bei der wirklichen Ausübung des Amtes linkisch zu Werke gingen und namentlich auf Belehrungen keine Rücksicht nähmen. Ebenso berichtet das Bezirksgericht von Bremgarten, daß wenn die Fertigungsactuare auch guten Willen und Fleiß an den Tag legten, es dennoch nicht selten bei denselben eine Unwissenheit wahrnehme, die ans Unglaubliche grenze. Bei dieser offenkundigen Mangelhaftigkeit unseres Hypothekenwesens haben denn auch einige Gerichte, wir erwähnen diejenigen von Bremgarten und Burzach, für zweckmäßig erachtet *), im Interesse des öffentlichen Credits die alte Uebung der Beglaubigung und Eintragung der Titel auf der Gerichtscanzlei so gut möglich beizubehalten, was nebst dem, daß solche Titel, namentlich bei Creditoren außer dem Kanton, lieber gesehen werden, als die blos unmittelbar von den Gemeinderäthen

*) 1852 von der Regierung angefochten, aber vom Obergericht gerechtfertigt.

ausgegangenen, noch das Gute hat, daß auf diese Weise erst eine eigentliche Controle über solche Verschreibungen, selbst bezüglich des Inhalts, möglich wird und Urkunden mit Urthümern oder offensichtlichen Unrichtigkeiten an die Gemeinderäthe zurückgewiesen werden können. Wir konnten uns nie bewogen finden, einer solchen mehreren Vorsicht, als das Gesetz sie vorschreibt, nur von ferne entgegen zu wirken.“ — Ähnlich lassen sich die Berichte von 1847 und von 1852 vernehmen.

Für die Hebung des Credits regte auch bereits im Jahr 1834 das Obergericht ein Wechselrecht an und riet, daß zürcherische sich anzueignen, wohl nicht so sehr der Meinung, daß es in allen Bestimmungen adoptirt, sondern daß dessen Hauptgrundsätze und namentlich über bevorzugten Rechtstreit nachgebildet werden. Die Grossraths-Commission zu Prüfung des obergerichtlichen Berichts ging aber auf diesen Wunsch nicht ein und wollte auch nichts von der Einwirkung fremder Gesetzgebungen hören. Die meisten dieser nun mehr als zwanzigjährigen Begehren sind jetzt mit wenigen Ausnahmen erfüllt und dienen als Pfänder zu Erfüllung der andern.

Zu diesen unerfüllten Wünschen gehören meist solche, die nicht sowohl durch Gesetzesentwürfe, als durch Geldopfer möglich würden. In erster Linie die Umgestaltung des „landeskundig“ schlechten Zustandes der Gefangenschaften, sowohl der kantonalen als der für die Bezirke bestimmten, worauf die Gerichte, vor allen Zofingen, immerfort und unermüdlich hinweisen, mit Berufung auf Collusionen, auf Entweichungen, auf Rückfälle, immer noch umsonst. Als Folge der Beengung der Gerichte findet sich im Jahresbericht von 1853 die ganz naive Erklärung, daß bei ausländischen Dieben aus diesem Grunde meist Landesverweisung und Erteilung von Stockstreichen ausgesprochen werden müsse, während sogar in Zuchtpoliceifällen das Obergericht früher (1838) geäußert hatte, sie dürfe nur bei besonderer Bosheit des Thäters erfolgen, wo Geldbuße oder Haft ohne Zweck sei. Aus ähnlichen öconomischen Gründen wohl unterbleibt noch immer die Bestellung einer Staatsanwaltschaft, die seit 1832 oft angeregt wurde, um auch in Zuchtpoliceifällen die Interessen des Staats zu vertreten und auch namentlich im Interesse engerer Verbindung zwischen Administration und Justiz zu wirken, da in dieser Beziehung in einzelnen Jahresberichten unglaubliche Gebrechen zu Tage treten.*.) Wohl ebenso dringend, als die Er-

*) So erwähnt der Jahresbericht von 1851 (S. 7), daß bei der obersten Landesbehörde Begnadigungsgesuche von Individuen zur Behandlung gekommen seien, welche bezirksgerichtlich schon vor Monaten zu 1 bis 4 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, ohne daß nur die Urtheile der Vollziehungsbehörde zur Anordnung

stellung von geeigneten Gefangenschaften, erscheinen die Canzleien und Archive der Bezirksbehörden, von denen die Berichte klagen, daß sie oft nicht feuerfest oder wenn auch dieses, dann nicht trocken seien, die Schirmkästen (Depostenlocale) der Vormundschaftsbehörden. Mit noch größeren Schwierigkeiten hat wohl die auch schon 1835 angeregte und 1849 wieder befürwortete Besserungsanstalt zu kämpfen, und die im Jahr 1846 bei Anlaß der Klagen über Sunahme der Verbrechen und Vergehen empfohlene Revision des Armenwesens.

Wie hier anregend, so nicht minder einleitend oder berichtigend erscheint das Obergericht bei Erlaß wichtigerer Gesetze. Schon vor dem Erscheinen des neuen Personenrechts wirkte es auf Vereinigung der in manchen Bezirken (selbst Aarau) theilweise seit 1803 unerledigt gebliebenen Standesbestimmung unehelicher Kinder hin (1834), das Sachenrecht leitete es mit einer umfassenden Weisung an die Bezirksgerichte ein (1850), das auf seine Anregung entstandene Gesetz über Ortssteuern (1838) beleuchtet es in interessanter, reicher Critik (1842. 1845) und auch das neue Proceßgesetz von 1852 erhält seine gründliche Beurtheilung in denjenigen Theilen, die mißlungen scheinen (1854. 1856).

Die Hauptwirksamkeit des Gerichts tritt hervor in der Leitung der Gerichte. Zwar besß es sich, namentlich anfangs, meist einer gewissen Zurückhaltung, von der Ansicht ausgehend, daß weil durch kein Gesetz seine Aufsichtspflicht geregelt sei, es allen Schein der Einmischung in die Freiheit des richterlichen Ermessens meiden solle (Bericht 1836. 1838); bei Einfragen, die auf Unkenntniß des Gesetzes beruhen, beschränkte es sich stets auf Andeutung des Gesetzes, in Belehrungen anderer Art finden wir es dagegen oft sehr einlässlich (vgl. die reichhaltige Instruction über Gantverfahren im Jahresbericht von 1853, S. 19 f.), und zwar nicht nur hinsichtlich der Vorschriften, sondern auch in Begründung derselben. Es lassen sich in dieser Beziehung besonders hervorheben die Weisungen über die lose Form der Urtheilsmittheilung an die Partheien durch briefliche

der Vollziehung mitgetheilt und die Strafe von den Verurtheilten je angetreten worden wäre.

Dieselbe Beschwerde wiederholt der Regierungsrath 1852, (z. B. S. 18) mit namentlicher Bezugnahme auf die Bezirke Baden, Brugg, Laufenburg und Lenzburg.

Umgekehrt beschwert sich das Obergericht, wie es scheint, nicht ohne einen Grund (1853) über Einmischung der Justizdirektion in Justizfragen.

Büschristen (1836), an Bremgarten: über das Verfahren in Vaterschafts- und Alimentationsachen (1852), und an Brugg: über die Leistung der Eide vor den Gerichtspräsidenten (dass. f.). —

In Civil- und Civilprozeßfragen treten nicht ganz selten auch Nügen auf. In dem Verfahren wird namentlich seit der neuen Prozeßgesetzgebung immer neu auf Einhaltung der Regel gehalten, daß die schriftlichen Vorträge nur das Thatsächliche, die mündlichen nur das Rechtliche behandeln, an den Einträgen in das Protocoll durch die Sachwalter gerügt, wenn geduldet wird, daß sie nicht auf die Tagfahrten selbst vorgenommen, sondern nur vorgemerkt werden (1846), — in dem Beweisverfahren festes Halten auf der Eventualmaxime und ihren Vortheilen eingeschärft (1837), bei Ueberschreitung der Aufgabe durch Augenscheinbeauftragte gewarnt (1836), die Häufigkeit doloſer Incidenzen*) vorgehalten (1836) und namentlich die früher so argen Verschleppungen vom Actenschluß bis zum Urtheil (einmal 6 Monate), vom Abspruch bis zu Ausfertigung des Urtheils, und vorzüglich bis zu Einsendung des Urtheils an die zweite Instanz (häufig 3 Monate). — Gleiche Sorgfalt nehmen wir wahr in Festhaltung der gesetzlichen Grundgedanken des *beneficium inventarii* (1839. 1845), dessen Verfallsfristen bekanntlich spätere Meldungen nicht ausschließen, soweit das Vermögen reicht, das darum dem Schuldner und seinen Rechtsnachfolgern so bequem nicht ist, wie der peremptorische Schuldenruf, der deshalb nicht selten über die Gebühr ausgedehnt erscheint.

Ebenso nachdrückliche Nügen finden sich gegen Verzögerungen im Schuldentrieb, der zwar nicht direct Sache der Justiz ist, sondern im Aargau der Administration zufällt. Der Jahresbericht von 1846 weiset dabei die Mängel in den Persönlichkeiten und dem Verfahren der Beamten (Gemeindeammänner) nach, ein späterer (1849) auf die Höhe der betreffenden Gebühren hin und (1850) bestimmt, in welchen Fällen Beschwerden darüber an die Bezirksvorsteher und in welchen an die Gerichte zu leiten sind.

Wenn nun auch in der Behandlung des Paternitätsverfahrens hie und da die Form nach Seiten hin scharfgenommen wird, wo sie scheint freier gelassen werden zu dürfen (1835: Verbot an die Sittengerichte, den Vater zu den Verhören ziehen zu dürfen, damit er so Anlaß zu, auch freier, Anerkennung seiner Pflicht erhalte), so ist es dagegen anzuerkennen, daß mit gleicher

*) Es wird ein Fall erwähnt, da die Sache durch 6 Tagfahrten hindurch lief, bis der Product sich über die Zulässigkeit der Beweisartikel aussprechen konnte, und ein anderer (1840), da erstinstanzlich neun, zweitinstanzlich sechs Zwischenurtheile ergangen waren, ehe noch die Antwort des Beklagten ertheilt war.

Schärfe auch gegen jeden Missbrauch, namentlich gegen die einreißende Schriftlichkeit auf wohlthätige Weise geübt wird (ebenfalls 1835) und das summarische Verfahren gerne gerettet worden wäre, ja daß bis auf die neueste Zeit (1850) die Gerichte immer wieder erinnert werden, die Vaterschafts- und Alimentationsfragen nicht den ökonomisch blendenden Civilfällen hinzanzusehen und auf gelegene Seiten zu verschieben, wie dies hier und da Sitte werden wollte, sondern sofortige Behandlung befohlen wird. Auch über die tiefen Gründe vermehrten Auftretens der Unsitlichkeit treten die Berichte ein, theils mehr referirend (1834. Bericht des Bezirksgerichts Kulm, welches die Zunahme der wachsenden Unsitte des Kiltgangs zuschreibt, theils selbst erörternd (1851. unter Hinweisung auf die Einwirkung der Beschäftigung mit Industrie im engern Sinne) und mit Winken über den Zusammenhang mit der Confession, wo es sich um eheliche Verhältnisse handelt (1856).

Weniger gleichmäßig ist vielleicht die Einsicht des Obergerichts in Leitung der Strafjustiz zu nennen. Während anfangs auf eine gewisse schulmeisterliche Formgerechtigkeit ungemeines Gewicht gelegt wird (1832: Die Erwägungsgründe sind umständlich zu fassen. Die Publicität ist durch Anschlag des Urtheils am Heimatorte zu vollziehen. 1834: Die Gerichte haben vor jedem Urtheil speziell zu erörtern, ob die Acten nicht vervollständigt werden müssen. 1835: Die allergrößte Sorgfalt ist auf Erkennen in die Special-inquisition zu legen. 1836: Bei schweren Verbrechen steht von der Specialinquisition an der Verbrecher unter der Justiz, nicht mehr der Administration), wird allmälig der Blick freier und auf die Hauptfragen gerichtet. Es wird auf Abschaffung der Stockstreiche in der Untersuchung gedrungen (1840)*), die Suggestivfrage in der Strafuntersuchung wird untersagt (1846), es wird der Grundsatz entwickelt (1850), daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben sollen und daher auch im Ausland beganne Verbrechen im Inland zu strafen seien, es wird gefragt (gl. Jahr), ob nicht ohne Schaden die Urtheile, namentlich bei Unsitlichkeiten, in der Publication abgekürzt werden können, es wird (1851) gegen Verschleppungen immer mehr geübt, es wird nach den Gründen der Zunahme der Verbrechen gefragt (1852. 1855), es wird auf sachverständige Leistung der Obductionen geachtet (gl. Jahr). In den Berichten finden mitunter auch kleinere, interessante Bemerkungen Aufnahme,

*) „Der Anwendung der Stockstreiche als Ungehorsamsstrafe im Verlauf der Specialinquisition suchten wir da, wo sie nicht durch das Gesetz sich als gerechtfertigt darstellt, nach Kräften zu steuern, denn offenbar artet die Strafe, öfter wiederholt, in ein Mittel zu Expressum des Geständnisses aus.“

bei den Todesurtheilen wird regelmäßig angezeigt, welche wirklich Ausführung erhielten, 1853 wird erwähnt, daß seit des jetzigen Gerichts Bestand zum erstenmal die (20jährige) Verjährung Anwendung gefunden habe.

Diese genaue Aufsicht konnte das Obergericht in Strafsachen üben, weil ihm nicht, wie meist anderwärts, nur in Kraft der Berufung die Straffälle zu Gesicht kommen, sondern alle Straffälle von Rechts wegen an das Obergericht gezogen werden, sobald sie als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches zu betrachten sind. Unbenommen bleibt dabei dem Obergericht, Fälle, die ihm zuchtpolizeilich erscheinen, (ohne vorherige Rückweisung) anders abzuwandeln, ebenso wie (natürlich) freizusprechen. Dies ist der Grund, warum wie (abweichend von unserm sonstigen Verfahren) diesmal die Vertheilung der Straffälle in ihre Gattungen nach den Mittheilungen des Obergerichts in dessen Tabellen aufnahmen.*)

Anders bei den zuchtpolizeilichen Fällen. Hier tritt die zweite Instanz nur auf Berufung (oder als Recursbehörde) ein. Da wir noch nie dieses Gebiet in unsren Uebersichten berücksichtigt haben, so folgt hier auch nur die allgemeine Columne. Wir erwähnen in Bezug darauf zwei Punkte. Einmal, daß in solchen Fällen den Gerichtspräsidenten auch eine Strafcompetenz zusteht, aber nicht obliegt, die sie sehr verschieden verwenden, indem die einen sich scheuen, unbefangen als Einzelrichter dabei aufzutreten, so sehr das Obergericht in seinen Berichten (mit Recht) den Muth des Einzelrichters anerkennend unterstützt, während andere darin ihre Befugniß üben und so in Strafsachen die Aufgabe übernehmen, die in Civilsachen (und anderswo auch in diesen kleineren Straffällen) den Friedensrichtern zusteht. Es gewinnt die Strafe, wie im Nahresbericht von 1849 richtig bemerkt ist, dadurch (immerhin unter Recurstmöglichkeit) an Naschheit in der Vollziehung und damit an Nachhaltigkeit, und die Kosten werden bedeutend vermindert. — Zweitens: die Berichte zeigen, daß auch in diesen mehr untergeordneten Fällen die zweite Instanz der Ausdehnung der Leibesstrafen entgegentrefft.

Steht in den erwähnten Richtungen das Obergericht theils als Appellationshof, theils als Zuginstanz da, so wirkt es noch überdies in Folge Recurses oder es erklärt die Nichtigkeit der Urtheile.

*) Was die Tabellen betrifft, so bezeichnen (bei dem Obergericht) die Arten der Verbrechen und die unmittelbar darauf folgenden Columnen die Proceduren; die Strafarten und die Eintheilung der Persönlichkeiten beziehen sich auf die Beteiligten.

Als Recursfälle finden wir namentlich die Bevogtigungsfragen und die Geltstagsstreitigkeiten erwähnt. Hinsichtlich der Bevogtigungsfragen ist der Erwähnung werth die frühere freiere Anschauung der Behörde, wonach sie die Bezirksgerichte anwies, bei Bevogtigungen der Ansicht der Waisenbehörden Rechnung zu tragen (1835), worauf sie infofern auch zuletzt wieder zurückkommt, als sie (1850) gegen die Behandlung der Gemeindebehörden als Civilpartheien nach den Regeln des Civilprocesses warnend auftritt, während in der Zwischenzeit sehr häufig darüber geeifert wird, es sei im Zweifel für die „persönliche Freiheit des Staatsbürgers“ zu erkennen und wenn nicht vollkommen genugsame Beweise seiner Verwaltungsunfähigkeit vorliegen, demselben die Verfügung zu lassen. — Das Geltstagswesen ist unausgesetzt Gegenstand der Fürsorge des Obergerichts geblieben, aber auch hierin sind ähnliche Schwankungen in den Anschauungen des Gerichtes bemerkbar. Das Recht des Bezirksgerichtes, nach gerichtlichem Ganturtheil dem Schuldner noch Frist zu gestatten, um den treibenden Gläubiger zu befriedigen, bevor der Geltstag publicirt wird, ja selbst nach der Publication noch, bevor die Versilberungsacte beginnen, wird als Ausnahmsbefugniß erklärt, die der Gantrichter sehr sorgfältig beschränken müsse, um die Gläubiger nicht zu hemmen (1839); später dagegen (1846. 1856) wird dieses Stundungsrecht als eine Sache der Humanität in viel größerem Umfang angesprochen und gegenüber Klagen von Gläubigern gerechtfertigt. — Von Anfang an bemerkt man stets die Sorge, die großen Verschiedenheiten in den Localgebräuchen bei Einleitung und Ausführung des Concurses auszugleichen. (Schon 1838) So in der Handhabung der Nachschläge (1840), in der Art der Versilberung (1845), in der Zulassung der Ueberschläge (1846)*). Auch diese mehrfach ausgesprochene (1840).

*) Aus dem Jahresbericht von 1846 schalten wir hier die interessante Notiz ein: „Die Form der Ausführung des Gelttags wird zwar in den verschiedenen Landestheilen den verschiedenen Gesetzbungen und dem Herkommen bestmöglich angepaßt. Allein sogar die Bestimmungen der Bernerstadtgerichtssatzung werden nicht überall gleich ausgelegt und angewendet. Das Gantrecht der Grafschaft Baden gilt zwar auch für das Freiamt, findet aber ebenfalls verschiedenartige Anwendung. Um Frickthale ist das Verfahren der österreichischen Concursordnung entnommen, erscheint jedoch in mancher Hinsicht sehr weitläufig. Um Ihnen aber besonders das offenbar Ungerechte, bald Gläubiger, bald Schuldner Beeinträchtigende des Gantüberschlags nach Grafschaft Badenschem Gantrecht vor Augen zu stellen, wollen wir hier zwei Beispiele nicht vorenthalten, den der Bericht von Bremgarten erwähnt hat. I. Peter Moser von

1846) Bestrebung des Obergerichts, durch ein einheitliches Gesetz für den ganzen Kanton einmal dieser Abweichungen Herr zu werden, ist nun erfüllt. Ebenso haben manche kleinere Wünsche ihre Ausführung erhalten: die Leitung der Geltstage, statt die ganzen Gerichte damit zu behelligen, engern Commissionen zu überlassen (1840), die Publicationen zu vereinfachen (1851), und, was wesentlich war, die Beamten der Bezirksgerichtsanzleien von der Besorgung von Privatinteressen bei Geltstagen wegzudrängen (1854) und die Liquidationen (durch redliche Versilberung der Gantrödel bei der Kantonalbank) zu beschleunigen (1855). Eine Untersuchung, die in den Berichten oft wieder kehrt, bezieht sich auf die jeweiligen Gründe der Zunahme oder Abnahme der Geltstage in einem Bezirk und überhaupt. — Bedauert muß werden, daß bei dieser Aufmerksamkeit, welche diesem wichtigen Zweige des öffentlichen Credits geschenkt wird, Dauer und Ergebnisse der Gelttagsliquidationen von den aargauischen Jahresberichten nirgends erwähnt sind. Hierin bleiben von bereits mitgetheilten Jahresberichten diejenigen von St. Gallen noch immer unerreicht.

Als Cassationsgericht beurtheilt das Obergericht sowohl Civil- als auch policeifälle (diese trennen die Tabellen nie) wegen offenbarer Gesetzesverletzung. Es gebrachten ihm dabei alle und jede genaueren Vorschriften und es proclamirt daher in jedem Jahresbericht von Neuem die Schärfe, womit es an diesem Grundsatz in seinem Urtheile festhalte und keinerlei Mißfallen an dem beschwerde-

Hambaum fiel in Geltstag; die Gläubiger, worunter der bei den Gerichtsbehörden leider nur zu bekannte G. H., drangen auf sofortige Vollführung des Gelttags und erklärten sich zum Ueberschlag bereit. Die Heimathgemeinde des Schuldners indessen beauftragte den Gemeinderath, die Schulden zu übernehmen. Es wurde liquidirt, alle Gläubiger voll befriedigt und dem Moser noch ein Ueberschuss von Vermögen (von Fr. 4000) gerettet. Ohne die edle Handlung des Gemeinderaths hätten die gierigen Ueberschläger Alles verschlungen und nicht nur für Moser wäre Nichts gerettet worden, selbst andere den Ueberschlägern nachstehende Gläubiger hätten für ihre Forderung keine Befriedigung gefunden. 2. Der andere Fall betrifft einen Bürger von Hegglingen. Die Ueberschläger erhielten nebst voller Deckung ihrer Ansprüchen einen reinen Gewinn von Fr. 500, während Buchschulden im Betrag von Fr. 200, die ihnen im Rang nachstanden, verloren gingen. Hätte hier ein Massacuratel und eine gerechte Vertheilung des geltstaglichen Vermögens unter den Gläubigern Anwendung gefunden, so wären alle Gläubiger befriedigt und dem Concursiten selbst noch ein Vermögen von einigen hundert Franken gerettet worden: —

gebenden Urtheil Raum gebe, sofern es nicht der Voraussetzung der Cassation in vollem Sinne entspreche. Nichtsdestoweniger steht jeweilen die Ziffer der cassirten Urtheile ziemlich hoch.

Außerdem übt das Obergericht auch die Aufsicht über die Bezirksgerichtscanzleien, theils bei Anlaß der Actenprüfung, theils mittelst besonderer Visitationen. In dieser schwierigen Aufgabe bezeugen die Berichte großen Eifer, manche Einzelheiten über verschiedene Führung der Actenhefte (1840), der Kostenverzeichnisse (dass. Jahr), über die Haltung und das Binden der Bücher (1845), über die Wünschbarkeit der Vereinfachung des Tagentarifs (dasselbe Jahr) werden namhaft gemacht; auch arge Gebrechen, so (1851) ein Fall, da die Ausfertigung des Urtheils der Eröffnung widersprach, im Protocoll aber sich nicht vorfand und daher eine wiederholte Beurtheilung des Falles nöthig wurde. Manche dieser Gebrechen werden der kargen Besoldung der Canzleibeamten zugeschrieben, die auf Nebenerwerb ausgehen müssen, in Geschäftsmachereien sich verwickeln (1852) und in Rückstände fallen, die oft auf viele Jahre zurückgehen und gesonderte Hülfsleistung erfordern. Credite für dergleichen Hülfsbeamte erwähnt beinahe jeder Jahresbericht. Ebenso erscheinen schon früher Anträge auf Erhöhung der Besoldungen (1834), die dann in neuster Zeit wieder aufgenommen werden (1853).

Diese Fürsorge zwingt das Obergericht, überhaupt auf die Kostenverhältnisse Rücksicht zu nehmen, Maßregeln gegen Aussände zu ergreifen (1854), Ueberforderungen, nicht nur bei Moderationsbegehren, auch von Amts wegen zu begegnen (1835), unzulässigen Armuthspriviliegien abzuheften (dass. Jahr, Kosten, die dem Staate aufgebürdet werden wollen (bei Vertheidigungen) zurückzuweisen (1853), und es ist daher das Wohlgefallen leicht zu erklären, mit dem das Obergericht in diesem ebenerwähnten Jahresbericht auch darlegt, wie die Civilprocesse seit Einführung der neuen Procesordnung (1852) in der allerersten Zeit schon in Bezug auf Kostspieligkeit heruntergegangen sind. Es wird da gezeigt, wie Processe, die unter gleichen Verhältnissen geführt wurden, folgende Abnahme ergaben:

Alte Procesordnung Fr. 305. 30	Neue Procesordnung Fr. 140. 40
297. 05	153. 20
213. 46	138. 70
534. 63	148. 47
453. 13	145. 86

Hiermit ist die Thätigkeit des Obergerichts als Aufsichtsbehörde erschöpft.*)

*) Es wäre zwar noch diejenige über die Bezirksgerichtspräsi-

Das Obergericht hat aber neben diesen Geschäften auch noch die Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten, deren erste Untersuchung und Einleitung zwar den Bezirksgerichtspräsidenten obliegen, welche sie aber, sobald ihnen Vergleiche nicht gelingen, an das Obergericht zu leiten haben. Die wesentlichsten Gegenstände derselben geben die Tabellen, jedoch in sehr verschiedener Genauigkeit und mit langen Unterbrechungen. Schon von Anfang an erscheinen sie, wegen der Unentgeldlichkeit, häufig; sie gehören aber zu den schwierigsten Aufgaben des Amtes, theils weil sie gewöhnlich zur vervollständigung zurückgewiesen werden müssen, theils weil das Procesverfahren dafür unbestimmt geblieben ist (so die Anwendbarkeit des Eides und der Contumaz, 1836), namentlich aber wegen Mangel leitender materieller Bestimmungen oder, wo etwa solche bestehen, wegen deren Dunkelheit oder Unzulänglichkeit (1839. 1840. 1842. 1845). In der neuesten Zeit gehören zu den zahlreichsten Veranlassungen die Eheinsprüche der Gemeinden.

So erklärt sich die Klage des Obergerichts über die Vermehrung seiner Geschäfte. Denn während die frühere höchste Geschäftszahl im Jahre 1843: 518 betrug, die Zusammenstellung der Jahre 1841 bis 1852 aber eine Durchschnittszahl von 450 ergiebt, beträgt, wie schon bemerkt, die Gesamtzahl der obergerichtlich erledigten Proceduren des Berichtsjahrs 560, also über 100 mehr als durchschnittlich in den vorangegangenen Jahren. Und geben wir in dieser Vergleichung weiter zurück, so gestaltet sich das Verhältniß noch ganz anders; in der Periode von 1831 bis 1840 nämlich, wo die Organisation des Obergerichts bereits die gleiche war, wie jetzt, betrug die durchschnittliche Geschäftszahl dieser Behörde nur 400; das frühere Appellationsgericht aber behandelte in den zwanziger Jahren durchschnittlich im Jahr nur 160 Prozeduren, und noch früher sogar nur 130. Vieles dazu trägt das wohlfeilere Verfahren, die zu sehr vielen Recursen Anlaß gebende Vorinstruction des

denten und die Advocaten zu erwähnen, die aber in den Tabellen nirgends übersichtlich und auch in den Jahresberichten selten einläßlicher berührt wird. Aus gleichem Grunde und weil diese Aufgaben ebensowohl der Administration heimfallen können, lassen wir die Berichterstattungen über die Hypothekenbücher und das Vormundschftswesen weg, welches letztere der Justizaufsicht überhaupt nicht mehr untergeordnet ist. Dass darin das Obergericht eine ungeheure Aufgabe zu bewältigen hatte, ergiebt sich aus der einzigen Notiz, daß im Jahr 1850 sich von bestehenden 31318 Vormundschaften und Beistandschaften 13000 Rechnungen rückständig erzeugten.

Geerichtspräsidenten nach der neuen Proceßform in inappellablen Fällen, der Nothstand der Zeit, namentlich aber gewiß auch das mündliche Verfahren bei, das vor Obergericht früher Ausnahme war, jetzt Regel ist (1853), und kaum wird die zuerst eingetretene Beschleunigung des Verfahrens (1852) dabei fort dauern, die auch schon bei der alten Langsamkeit das Gericht anstrebt, als es (1835) bezeugte, nur in drei Fällen die dreimonatliche Frist von Eingang der Aeten bis zum Abspruch überschritten zu haben. Ein Grund der früheren Langsamkeit — die Erforderniß der Vollzahl der Richter zu jedem Urtheil — ist zwar nicht mehr Regel, aber die Zahl der Arbeitskräfte ist wieder gemindert. Ein wesentliches Moment, Aufmunterung, gegenseitige, durch williges einander in die Hände arbeiten — bei erster und zweiter Instanz, bei Justiz und Administration scheint angebahnt und besser zu gelingen, als im Anfang der Dreißigerjahre, wo beständige herbe Critik beide Gewalten hemmte und manchem Aufschwungsversuch des Obergerichts entgegnetrat.

A. Friedens-richter.

B. Kreis-gerichte.

	1. Unhängig.	2. Gmitteilt.	3. Richterlich entwickeleden.	5. Gewiesen.	6. Unerledigt oder überstand.	4. Woz gegen Cassation.			1. Unhängig.	2. Beurtheilt.	3. Verglichen.	4. Unterdigt.
1856	4731	2577	387	1100	667	38	19	1851 *	290	138	116	36
1855	5567	3156	450	1329	632	31	26	1850 *	385	174	154	57
1854	5768	3397	460	1386	575	29	31	1849	338	134	150	54
1853	5775	3284	503	1341	647	29	31	1847	316	137	118	61
1852	4587	2778	417	1195	197	23	33	1846 *	291	147	110	34
1851	4292	2528	274	1136	354	31	24	*) Zofingen fehlt.				
1850 *	4202	2397	299	1068	438	24	26	*) Kreis Kaiserstuhl fehlt.				
1849	4442	2758	257	1042	385	16	20	*) Lenzburg, Zofingen u. Surzach fehlen.				
1847	3891	2455	226	969	241	9	24					
1846	3845	2452	252	1011	129							
Zwischenzeit fehlt.												
1836	3224	1917	286	968	53	.	.					
1835	2896	1730	283	933	.	.	.					
1834 *	2648	1533	208	854	.	.	.					
1832	2246	1223	223	773	.	.	.					

*) Kaiserstuhl fehlt.

*) Brugg fehlt.

C. Bezirksgerichte.

*) Nicht vollständig.

Bauerschaftsfälle erscheinen von 1837 rückwärts nicht als blos anhängig gemachte, sondern als *Kinderzugspruchs*.
Befreiungsfeiten sind von 1837 rückwärts nicht blos als anhängig gemachte Fälle, sondern als *Gescheidungen* (zeitlich oder gänzlich) zu betrachten.

^{*)} Die mit * bezeichneten sind als unvollständig zu betrachten.

D. Obergericht.